

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE



(federführend 2026)



Städtebund Schleswig-Holstein | Reventlouallee 6 | 24105 Kiel

Innen- und Rechtsausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtags
Vorsitzender
Herrn Jan Kürschner
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Telefon: 0431 570050-30
Telefax: 0431 570050-35
E-Mail: info@staedteverband-sh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/6457
(ersetzt Umdruck 20/6424)

Per Mail: innenausschuss@landtag.ltsh.de

Unser Zeichen: 10.40.11 zi-ka
(bei Antwort bitte angeben)

20. April 2026

KORREKTUR

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 20/3857

Sehr geehrter Herr Kürschner,

in vorbezeichneter Angelegenheit bedankt sich die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände für die Gelegenheit, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Im Einzelnen haben wir folgende Anmerkungen und Bedenken vorzutragen:

I. **Zu Art. 1 – Änderung der Gemeindeordnung (GO) und Art. 2 – Änderung der Kreisordnung (KrO)**

1. *Zu Art. 1 Nr. 2 und Nr. 27 (Änderung von § 1 Absatz 1a und § 102 GO) sowie Art. 2 Nr. 2 (Änderung von § 1 Abs. 1a KrO):*

Die Hinwirkungspflicht der Gemeinde und des Kreises auf Maßnahmen zur Gleichberechtigung von Frauen und Männern in Gesellschaften, an denen die Gemeinde bzw. der Kreis beteiligt ist, wird in das Gemeindegewirtschaftsrecht verlagert. Dies halten wir für sachgerecht und gesetzessystematisch geboten. Die bisherige Regelung wird durch eine Soll-Vorschrift insofern verschärft, als entsprechende Maßnahmen nun auch im Gesellschaftsvertrag oder der Satzung der Gesellschaft sichergestellt werden sollen. Einer zwingenden Vorgabe, wie die Gemeinde ihrer Hinwirkungspflicht gerecht wird, bedarf es nicht. Unterhalb der Unternehmenssatzung sind bspw. auch Selbstbindungen in Form von Public Corporate Governance Kodizes denkbar. Sofern zwingende, gesetzlich konkretisierte Maßnahmen zusätzliche Verfahrensschritte, Einschränkungen für die Entscheidungsfreiheit der Gemeindevertretungen bei der Besetzung von Organen und Gremien und Verhandlungen mit Dritten, an

der Gesellschaft Beteiligten verlangt werden sollen, wirkt das den Bestrebungen zur Aufgabenreduzierung und Verfahrensbeschleunigung entgegen.

Ferner wird der Rhythmus für die diesbezügliche Berichtspflicht an die Kommunalaufsichtsbehörde von vier Jahren auf fünf Jahre verlängert. Die Landesregierung sieht das als Entbürokratisierungsmaßnahme. Das nehmen wir zur Kenntnis.

2. *Zu Art. 1 Nr. 12 (Änderung von § 40a Abs. 3 GO) und Art. 2 Nr. 9 (Änderung von § 35a KrO):*

Die Änderung stellt klar, dass die Entscheidung der Gemeindevertretung über die Abwahl eines hauptamtlichen Wahlbeamten nicht auch mit einer Beratung in der Sache verbunden sein muss. Diese Änderung wird von uns befürwortet.

3. *Zu Art. 1 Nr. 15 (Änderung von § 47d GO) und Art. 2 Nr. 12 (Änderung von § 42a KrO):*

Die Bestimmung über Beiräte wird in § 47d Abs. 3 GO und § 42a KrO so geändert, dass die Hauptsatzung keine generell nicht-öffentliche Beratung mehr vorsehen kann. Für die Öffentlichkeit / Nichtöffentlichkeit von Beiratssitzungen gelten dann dieselben Regeln wie für die Gemeindevertretung und ihre Ausschüsse. Auch wenn wir dem Bedarf nach nicht-öffentlichen Beratungen in Beiräten nicht abschließend einschätzen können, nimmt dies wiederum den Gemeindevertretungen und Kreistagen ein Stück Gestaltungsfreiheit bei der Konzeption von Gremien. Zudem ist auf die Gefahr hinzuweisen, dass die grundsätzliche Öffentlichkeit von Beiratssitzungen für bestimmte insofern besonders schutzbedürftige Personengruppen, wie etwa Kinder, Jugendliche oder Menschen mit Behinderungen, ein zusätzliches Hemmnis darstellen mag, sich in einen Beirat berufen zu lassen. Hinsichtlich der Einfügung von § 47d Abs. 4 GO und § 42a Abs. 4 KrO zu der Bestellung von Beauftragten für gesellschaftlich bedeutsame Gruppen und Belange ist die erfolgte Klarstellung in der Gesetzesbegründung wichtig, dass die Gemeinden – a maiore ad minus - künftig weiterhin die Option haben, Beauftragte zu bestellen, deren Tätigkeit nur konsultativ ausgestaltet ist und die nicht automatisch die Mitwirkungsrechte aus § 47e GO haben. Anderenfalls wäre die Gesetzesänderung eine deutliche Einschränkung der Handlungsmöglichkeiten der Gemeinden und Kreise.

4. *Zu Art. 1 Nr. 17 (Änderung von § 48 Abs. 2 Satz 1 GO)*

Die Herabsenkung der Einwohnerzahl ist von den kommunalen Landesverbänden schon seit längerem erbeten worden (vgl. zuletzt Umdruck 20/3239) und wird deshalb begrüßt.

5. *Zu Art. 1 Nr. 20 (Änderung von § 57 Abs. 3 GO)*

In § 57 Abs. 3 GO soll für hauptamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister als zusätzliche Wählbarkeitsvoraussetzung (neben der Wählbarkeit zum Deutschen Bundestag und der Volljährigkeit) festgelegt werden, dass sie oder er „die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten“. Das Kriterium wäre dann durch den Gemeindevwahlausschuss zu entscheiden. Wenn eine solche neue Wählbarkeitsvoraussetzung geschaffen wird, bedarf es für den Gemeindevwahlausschuss auch eine faktenbasierte und rechtlich fundierte Entscheidungsgrundlage. Denn es ist davon auszugehen, dass eine ablehnende Entscheidung stets im Rechtsweg angefochten wird. Eine Eigenerklärung von Bewerbern ist dafür bspw. keine hinreichende Grundlage.

Aus diesen Gründen schlagen wir ein anderes Verfahren vor. Wir halten es dabei für wichtig, dass die Verfassungstreue bei jedem Kandidaten geprüft wird und dass die Prüfung in jedem Fall vor der Wahl stattfindet. Dann sollte die Verfassungsschutzbehörde (ggf. über die Kommunalaufsicht) die Verfassungstreue prüfen, denn nur sie hat auch die Möglichkeit auf entsprechende eigene Erkenntnisse zurückzugreifen. Mit einem entsprechenden klaren Prüfergebnis einer obersten Landesbehörde, dass das Vorliegen des gesetzlichen Tatbestandsmerkmals bejaht oder verneint, hätte der Gemeindewahlausschuss eine geeignete Grundlage für die Entscheidung. Die Prüfung der Verfassungstreue bedarf sowohl einer Sachverhaltsaufklärung als auch einer rechtlichen Einschätzung. Dies kann nur dort erfolgen, wo auch die notwendige juristische Expertise besteht und alle Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden beigezogen werden können. Wir halten es auch für sinnvoll, dass die wenigen zu erwartenden Fälle bei einer Stelle gebündelt werden, die die entsprechenden Erfahrungen sammeln und verwerten kann. Bei durchschnittlich zehn bis 15 Direktwahlen pro Jahr ist nach bisheriger Erfahrung mit sehr wenigen Zweifelsfällen zu rechnen. Dies sollte für den Verfassungsschutz leistbar sein. Dabei muss sichergestellt werden, dass die Prüfung durch eine oberste Landesbehörde die Wahrung der rechtlichen Fristen und Termine zur Vorbereitung der Direktwahl nicht gefährdet.

II. Zu Art. 3 Änderung der Amtsordnung

1. Durch diverse Änderungen wird die bisherige Unterscheidung zwischen dem hauptamtlich verwalteten Amt und dem ehrenamtlich verwalteten Amt ersetzt durch die präzisere Bezeichnung hauptamtlich bzw. ehrenamtlich geleitetes Amt. Dies ist aus unserer Sicht sachgerecht. Die Bezeichnung hauptamtlich/ehrenamtlich verwaltetes Amt bezieht sich dann künftig auf die Frage, ob das Amt überhaupt eine eigene Verwaltung hat oder die Verwaltung einer anderen kommunalen Körperschaft in Anspruch nimmt. Zu den übrigen Klarstellungen und Anpassungen der Amtsordnung haben wir keine Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

2. Im Übrigen halten wir an unserer Anregung fest, eine klarstellende Regelung in der Amtsordnung zu schaffen, nach der die Amtsausschüsse auch dann konstituiert werden können, wenn (noch) nicht alle amtsangehörigen Gemeinden alle weiteren Mitglieder entsandt haben.

III. Zu Art. 4 Änderungen des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit:

1. Art. 4 Nr. 1 - § 1 Abs. 2 GkZ

In § 1 soll künftig geregelt werden, dass die Formen der kommunalen Zusammenarbeit ortsnah erfolgen sollen. Der unbestimmte Rechtsbegriff wird in der Begründung nicht weiter definiert. Aus Sicht der kommunalen Landesverbände sollte auf diese Rechtsänderung verzichtet werden. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Formen der kommunalen Zusammenarbeit durch das jeweilige Vertretungsorgan als vorbehaltene Angelegenheit (vgl. § 28 Nr. 23-25 GO, § 23 Nr. 22-24 KrO) beschlossen werden, d.h. als Ausdruck der Organisationshoheit können nur Gemeinde- und Stadtvertretungen sowie Kreistage über die Formen der kommunalen Zusammenarbeit beschließen. Aus Respekt vor den direkt demokratisch legitimierten Vertreterinnen und Vertretern sollte auf Einschränkungen der Entscheidungsfreiheit zugunsten eines Vertrauens auf die kommunale Selbstverwaltung verzichtet werden. Neben verfassungsrechtlichen sind aber auch weitere fachliche Erwägungen zu berücksichtigen. Fachkräftemangel und Spezialisierungen einzelner Verwaltungen können bspw. bei nur geringen Fallzahlen dazu führen, dass insbesondere vor dem Hintergrund fortschreitender Digitalisierung das Prinzip „Einer für Alle“ in der kommunalen Zusammenarbeit vermehrt Platz greifen wird. Dem sollte dann aber nicht der Einwand einer

nicht näher definierten, aber fehlenden „Ortsnähe“ entgegengehalten werden. Insoweit könnte die Zusammenarbeit z.B. von kreisfreien Städten konkret erschwert werden, aber auch bei bestehenden sehr großen, z.T. kreisweit agierenden Zweckverbänden oder kreisübergreifenden Verwaltungsgemeinschaften unter Einbeziehung von kreisfreien Städten könnte die Frage einer Ortsnähe aufgeworfen werden. Insoweit greift auch der Bezug auf die Verwaltungsstrukturreform zu kurz, wenn man bedenkt, dass gerade im Rahmen der Verwaltungsstrukturreform z.B. auf der Ämterebene Strukturen geschaffen worden sind, bei denen auch der Begriff ortsnah nicht zwingend erfüllt wird.

2. Art. 4 Nr. 10 - § 19 a Abs. 5 GkZ

Die in § 19a Abs. 5 GkZ vorgesehene Regelung einer Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde bei der Kündigung einer Verwaltungsgemeinschaft halten wir für nicht erforderlich. Die kommunale Zusammenarbeit liegt allein im Selbstverwaltungsermessen der Beteiligten. In der Gemeindeordnung und der Amtsordnung sind ausreichend Mechanismen vorgesehen, um zu verhindern, dass eine Gemeinde oder ein Amt „verwaltungslos“ wird. Die beabsichtigte Neuregelung führt vielmehr zu einem zusätzlichen bürokratischen Aufwand, den Kommunale Landesverbände und Landesregierung gemeinsam zu reduzieren verabredet haben. Angeregt wird insofern alternativ eine Anzeigepflicht gegenüber der Kommunalaufsichtsbehörde bei einer geplanten Kündigung einer Verwaltungsgemeinschaft, damit die KAB ihrem Beratungsauftrag genügen kann. Die Gemeindeordnung gibt über das Auskunftsrecht nach § 122 der Kommunalaufsicht das notwendige Instrumentarium in die Hand, alle zur Beurteilung des Sachverhalts erforderlichen Informationen zu beschaffen. Insoweit erweist sich die Anzeige als das mildere Mittel hinsichtlich des durch eine Genehmigungsentscheidung verbundenen, möglichen Eingriff in den Randbereich der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie im Bereich der Organisationshoheit. Sofern an der Zustimmungspflicht bzw. alternativ an der Anzeigepflicht festgehalten werden soll, wird gefordert, die Zustimmung durch bzw. die Anzeige gegenüber der oberen Kommunalaufsichtsbehörde vorzusehen, um insoweit auch die Auflösung kreisübergreifender Verwaltungsgemeinschaften zu erfassen und um die Kongruenz mit der Einamtsbefugnis nach § 1 Abs. 2 AO herzustellen.

IV. Zu Art. 7 – Änderung von § 71 Landesbauordnung:

Die Anpassung der Zuständigkeiten für die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens wird kritisch gesehen: Es handelt sich bei der Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens um eine Rechtsprüfung in einer Selbstverwaltungsangelegenheit. Es ist Aufgabe der Kommunalaufsichtsbehörde und nicht der – für Selbstverwaltungsaufgaben nicht zuständigen Fachbehörde bzw. Fachaufsichtsbehörde –, die Rechtmäßigkeit zu prüfen und die Entscheidung zu beanstanden und ggf. die Ersatzvornahme zu tätigen, wenn sich die Gemeinde weiterhin beharrlich weigert, das Einvernehmen zu erteilen.

Zu den vorgebrachten Argumenten lässt sich zudem folgendes festhalten:

- Die vermeintliche Doppelprüfung erfolgt nicht. In der Regel wird das Verfahren „für die Kommunalaufsicht“ durch die Bauaufsichtsbehörde inhaltlich bearbeitet; die Entscheidung bleibt aber bei der Kommunalaufsicht und erfolgt dort letztlich nach rechtlichen und nicht nach baufachlichen Gesichtspunkten. Es ist auch in anderen Konstellationen gängige Praxis, dass die Kommunalaufsicht, soweit sie „fachfremde“ Kenntnis benötigt, diese hausintern oder ggf. im Rahmen der Amtshilfe bezieht. Die Suggestion, es seien gegenwärtige zwei Behörden nebeneinander zuständig, ist unzutreffend. Die in der Gesetzesbegründung benannte „bürokratische Hürde“ existiert in der Praxis nicht und bedarf von daher auch keiner Beseitigung.

- Auch die besorgte Verzögerung kann kaum wirklich relevant sein, da § 36 Abs. 2 BauGB eine Einvernehmensfiktion nach zwei Monaten vorsieht. Diesbezügliche Problemanzeigen sind hier nicht bekannt.
- Die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens ist eine „klassische“ kommunale Selbstverwaltungsaufgabe; es erscheint vor diesem Hintergrund systemfremd, die Ersetzung des zu Unrecht versagten Einvernehmens in die Zuständigkeit einer Fachaufsichtsbehörde zu verlagern. Es ist insofern auch dem Eindruck einer „Übergriffigkeit“ der Fachaufsicht in Selbstverwaltungsangelegenheiten vorzubeugen, nach dem die Ersetzung des Einvernehmens eben nicht aus Rechtsgründen, sondern aus „politischen“ bzw. fachlichen Gründen erfolgen würde.

V. Art. 8 - Änderung des KAG

Die geplante Änderung des KAG sieht vor, dass nach § 10 Abs. 9 KAG-E zukünftig in der Kalkulation ein Eigenanteil der Gemeinden von mindestens 20% angesetzt werden müssen. Die Einführung eines festen Mindestwerts wird als Einschränkung der bisherigen Kalkulationspraxis angesehen. Die kommunalen Landesverbände erkennen an, dass der Gesetzgeber mit dieser Regelung das Ziel verfolgt, eine pauschalierte und praktikable Ermittlung des gemeindlichen Eigenanteils zu ermöglichen und damit den Verwaltungsaufwand deutlich zu reduzieren. Der Nutzungsvorteil der Einwohnerinnen und Einwohner kann künftig typisierend und pauschalierend ermittelt werden. Auf aufwändige einrichtungsbezogene Nutzungsstatistiken, Besucherzählungen oder detaillierte Frequenzanalysen kann verzichtet werden. Stattdessen genügt eine nachvollziehbare Schätzung auf Grundlage plausibler Erfahrungswerte. Gleichwohl muss aus unserer Sicht anerkannt werden, dass es bei besonders atypischen Ortssituationen (z.B. Insellagen) geboten sein kann, u.a. wegen des besonderen Verhältnisses zwischen Einwohnern und Gästen einen niedrigeren Satz für die Bestimmung des Eigenanteils anzusetzen. Aus diesem Grund und zur finanziellen Stärkung aller Gemeinden halten wir es für fachlich geboten, den bisherigen § 10 Absatz 9 im KAG-Entwurf wie folgt zu modifizieren und von einer Mindestquote abzusehen:

„(9) Bei der Bestimmung des gemeindlichen Eigenanteils ist die Gemeinde befugt, einen einheitlichen Satz für die voraussichtliche Inanspruchnahme aller gästeabgabefähigen Einrichtungen und Veranstaltungen durch nicht zur Gästeabgabe heranziehbare Personen zu ermitteln und festzulegen. Dabei kann ein pauschalierter, nicht einrichtungsbezogener Wert zugrunde gelegt werden. Der Eigenanteil entspricht dem Anteil der Nutzung durch nicht zur Gästeabgabe heranziehbare Personen an der Gesamtnutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen. Er ist auf Grundlage einer nachvollziehbaren, auf plausiblen Erfahrungswerten beruhenden Schätzung der Nutzungsverhältnisse zu bestimmen, insbesondere unter Berücksichtigung des Verhältnisses von Gästeaufkommen zu Einwohnerzahl.“

Begründung:

Die Vorschrift konkretisiert die Maßstäbe für die Bestimmung des gemeindlichen Eigenanteils bei der Gästeabgabe und setzt die aus dem Vorteilsprinzip folgenden Anforderungen der Rechtsprechung um. Umlagefähig ist nur der durch die Abgabepflichtigen verursachte Aufwand; der auf andere Nutzer entfallende Anteil ist als Eigenanteil vom Gesamtaufwand abzuziehen.

Klargestellt wird, dass der Eigenanteil aus dem Anteil der Nutzung durch nicht zur Gästeabgabe heranziehbare Personen an der Gesamtnutzung abzuleiten ist. Er umfasst damit nicht nur den Einwohnernutzen, sondern den gesamten Allgemein Vorteil. In die Betrachtung einzubeziehen sind alle Nutzergruppen, die Einrichtungen und Veranstaltungen in Anspruch nehmen, ohne zur Gästeabgabe herangezogen zu werden (Von der Gästeabgabe satzungsgemäß ermäßigte oder befreite Personengruppen, anerkannte Gästekarten aus anderen Gemeinden).

Zur Vereinfachung wird den Gemeinden ermöglicht, den Eigenanteil auf Grundlage eines einheitlichen, pauschalierten Satzes zu bestimmen. Eine einrichtungsbezogene Einzelermittlung ist nicht erforderlich; vielmehr genügt eine nachvollziehbare, auf plausiblen Erfahrungswerten beruhende Schätzung der Nutzungsverhältnisse. Dabei können insbesondere strukturelle Parameter wie das Verhältnis von Gästeaufkommen zu Einwohnerzahl berücksichtigt werden.

Die Vorschrift gewährleistet damit eine praktikable und zugleich rechtssichere Kalkulation. Sie wahrt den weiten Einschätzungsspielraum der Gemeinden, verlangt aber eine plausible und in sich schlüssige Herleitung der zugrunde gelegten Nutzungsverhältnisse.

VI. Weitere Änderungsvorschläge der kommunalen Landesverbände

1. Änderungen im Bereich der kommunalen Bürgerbeteiligung

Die kommunalen Landesverbände haben der Landesregierung den ersatzlosen Wegfall des Beratungsangebots bei Bürgerbegehren gemäß § 16g Abs. 3 Satz 6 GO (gleichlautend: § 16f Abs. 3 Satz 6 KrO) vorgeschlagen. Durch die gegenwärtige Vorschrift wird ein Rechtsanspruch für Bürgerinnen und Bürger auf Beratung hinsichtlich der formalen und materiellen Zulässigkeitsvoraussetzungen eines Bürgerbegehrens durch die Kommunalaufsichtsbehörde begründet. Die Erfahrungen aus der Beratungspraxis zeigen, dass Initiatoren von Bürgerbegehren die Erwartungshaltung haben, eine vorweggenommene Zulässigkeitsprüfung zu erhalten. Hier können Konfliktsituationen entstehen, da eine der Kernaufgaben der Kommunalaufsichtsbehörden nach § 120 GO die Unterstützungs- und Beratungspflicht gegenüber den Gemeinden ist. Es muss i.d.R. bei Bürgerbegehren „gegen“ die Gemeinde beraten werden. Darüber hinaus werden grundsätzlich Kommunalaufsichtsbehörden im öffentlichen Interesse tätig – bei der Beratung von Vertretungspersonen von Bürgerbegehren müssen ggf. Partikularinteressen vertreten werden, die im Gegensatz zum allgemeinen Gemeinwohl stehen können. Deshalb wird vorgeschlagen:

Änderung der Gemeindeordnung § 16g wird wie folgt geändert: „Absatz 3 Satz 6 wird gestrichen.“

Änderung der Kreisordnung § 16f wird wie folgt geändert: „Absatz 3 Satz 6 wird gestrichen.“

2. Ergänzung in § 35 GO und § 30 KrO – Schutz der Nichtöffentlichkeit

Sitzungen von Gemeindevertretungen, Kreistagen, Amtsausschüssen und Verbandsversammlungen sind öffentlich (§ 35 GO, § 30 KrO, § 10 Absatz 4 AmtsO, § 5 Absatz 6 GkZ i.V.m. § 35 GO). Dies gilt ebenso für Ausschüsse, Ortsbeiräte und Beiräte. Die Öffentlichkeit dient der Transparenz der dort getroffenen oder vorbereiteten Entscheidungen. In bestimmten Einzelfällen sind Sitzungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchzuführen. In solchen Fällen muss, insbesondere wenn die Geheimhaltungsbedürftigkeit für einen längeren Zeitraum Bestand haben soll, die Geheimniswahrung geschützt werden können. Sie darf nicht mit den Mitteln des Informationsfreiheitsrechts in nicht tragfähiger Weise unterlaufen werden. Die Änderungen in § 35 der Gemeindeordnung und § 30 der Kreisordnung stehen daher im Kontext der Klarstellung, dass Sitzungsvorlagen, Niederschriften und sonstige Unterlagen für nichtöffentliche Sitzungen der Vertretung nicht unter Informationsansprüche anderer Gesetze fallen sollen. Kommunalrechtlich haben Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter nach § 32 Absatz 3, § 21 Absatz 2 bis 5 GO ebenso wie Kreistagsabgeordnete (§ 27 Absatz 3 KrO i.V.m. § 21 Absatz 2 bis 5 GO), Mitglieder des Amtsausschusses (§ 24a AmtsO i.V.m. § 21 Absatz 2 bis 5 GO) und die Mitglieder der Verbandsversammlung (§ 5 Absatz 6 GkZ i.V.m. § 21 Absatz 2 bis 5 GO), auch nach

Beendigung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit, über die ihnen bei dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Sie dürfen insbesondere keine Informationen in mündlicher, schriftlicher, elektronischer oder sonstiger Form weitergeben, die sie in nichtöffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretungen, des Kreistages, des Amtsausschusses oder der Verbandsversammlung erhalten haben. Daher wäre es nicht sachgerecht, wenn jedermann nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) Zugang auch zu solchen Informationen verlangen und diese weiterverbreiten, die in den Beratungen in nichtöffentlichen Sitzungen zugrunde liegen und über welche Gemeindevertreterinnen und -vertreter, Kreistagsabgeordnete, Mitglieder des Amtsausschusses und Mitglieder der Verbandsversammlung und Mitglieder sonstiger kommunalverfassungsrechtlicher Gremien Verschwiegenheit zu bewahren haben. Um den Schutz der nichtöffentlich besprochenen Inhalte vollständig sicherstellen zu können, bedarf es aber nicht nur Verschwiegenheitsregeln für die an den Sitzungen teilnehmenden Personen, vielmehr müssen auch die vor oder während der Sitzung verschriftlichten Informationen effektiv gegen Weitergabe geschützt werden. Um einen Gleichlauf zwischen dem den Gemeinden gewährleisteten Recht der Selbstverwaltung (Artikel 54 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein) mit der Befugnis zur eigenverantwortlichen Führung der Geschäfte in allen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft (LVerfG SH, Urt. vom 2.2.2024 - LVerfG 4/23 -, BeckRS 2024, 1960 Rn. 148; LVerfG SH, Urt. vom 14.9.2020 - LVerfG 3/19 -, NVwZ-RR 2021, 1 (2)) und dem Transparenzgebot (Artikel 53 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein) und seinem Ausgestaltungsauftrag an den (einfachen) Gesetzgeber zu ermöglichen (LVerfG SH, Beschl. vom 26.4.2023 - LVerfG 4/22 -, BeckRS Rn. 37 ff.), werden eine klarstellende Regelung für einen neuen § 35 Absatz 3a GO / § 30 Absatz 3a KrO folgenden Inhalts vorgeschlagen:

§ 35 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Informationsansprüche nach anderen Gesetzen hinsichtlich der Sitzungsvorlagen und sonstigen Unterlagen für nichtöffentliche Sitzungen der Gemeindevertretung sind ausgeschlossen. Dies gilt auch für Niederschriften und Beratungsergebnisse, wenn sie nicht nach Absatz 3 bekanntgegeben werden sowie für Sachinformationen oder gutachterliche Stellungnahmen, die den Beratungen zugrunde liegen. Für Unterlagen, die eine Umweltinformation oder Umweltinformationen im Sinne des § 2 Absatz 2 des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein enthalten, gilt dies nur solange, wie der Schutz der angeforderten Umweltinformation oder Umweltinformationen gerechtfertigt ist.“

Als Folgeregelungen wird für die Ausschuss- und Beiratsregelung der § 46 GO/ 41 KrO bzw. § 47 d GO und § 42 a KrO vorgeschlagen

§ 46 Absatz 8 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Im Übrigen gilt § 35 entsprechend.“

und

§ 47b Absatz 5 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Im Übrigen gilt § 35 entsprechend.“

Durch die neue Regelung würden Sitzungsvorlagen und die darin enthaltenen (verschriftlichten) Informationen, aus den Anwendungsbereich des Informationszugangsgesetzes für

das Land Schleswig-Holstein ausgeschlossen. Die neuen Regelungen bezwecken den weitergehenden Schutz der nichtöffentlichen Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozesse gegenüber etwaigen Auskunftsansprüchen, die andernfalls eine gemäß § 35 Gemeindeordnung/ § 30 Kreisordnung nichtöffentlich geführte Beratung ins Leere laufen lassen können.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Marc Ziertmann
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied